



# Faktenblatt

---

Datum:

28. September 2021

---

## Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen und freiwilliger Reserveabbau

### Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen

In Artikel 17 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12) ist der Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen geregelt. Der Versicherer kann einen Prämienausgleich beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) beantragen, wenn die Prämieinnahmen des Versicherers in einem Kanton in einem Jahr deutlich über den kumulierten Kosten in diesem Kanton lagen.

Für das Geschäftsjahr 2020 wurden vom BAG Ausgleichszahlungen in der Höhe von CHF 134 Mio. bewilligt. Die betroffenen versicherten Personen erhalten die jeweiligen Rückvergütungsbeträge noch im Jahr 2021 ausbezahlt.

Details dazu sind den beiden Anhängen zu diesem Faktenblatt unter dem folgenden Link zu entnehmen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemien-kostenbeteiligung/praemienvergleich.html>

### Freiwilliger Reserveabbau

Gemäss Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV) können die Versicherer ihre Reserven abbauen, wenn diese übermässig zu werden drohen. Der Abbau von Reserven ist für die Versicherer freiwillig. Er unterliegt jedoch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, also des BAG.

Der Bundesrat hat im April 2021 eine Revision der KVAV verabschiedet, um die Voraussetzungen zu erleichtern, unter denen ein Versicherer seine Reserven abbauen kann. Bisher mussten die Versicherer über Reserven verfügen, die in jedem Fall mehr als 150 % der von der Verordnung vorgegebenen Mindesthöhe betragen. Nun wurde dieser Grenzwert auf 100 % der Mindesthöhe gesetzt.

Der Abbau der Reserven erfolgt über einen Ausgleichsbetrag, der nach einem angemessenen Schlüssel auf die Versicherten im örtlichen Tätigkeitsbereich verteilt werden muss. Der Ausgleichsbetrag wird vom Versicherer von der genehmigten Prämie abgezogen und auf der Prämienrechnung gesondert ausgewiesen (Art. 26 Abs. 4 KVAV).

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch), [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Das BAG hat 2021 einen freiwilligen Reserveabbau von 14 Versicherern genehmigt, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind. Die geschätzten Ausgleichsbeträge für die Prämien des Jahres 2022 betragen insgesamt 379,6 Millionen Franken und setzen sich wie folgt zusammen:

	Betrag pro Monat und versicherte Person in CHF			Geschätzter Gesamt- betrag in Mio. CHF
	Kinder bis 18 Jahre	Junge Erwachsene von 19–25 Jahren	Erwachsene ab 26 Jahren	
AMB Versicherungen AG	10.00	16.00	20.00	1.6
Arcosana AG	1.50	3.50	4.70	30.0
Avenir Krankenversicherung AG	5.00	8.00	10.00	19.0
CMVEO	9.00	22.00	34.00	1.4
CONCORDIA Schweiz. Kranken- und Unfallversicherung AG	3.30	8.30	12.50	73.0
CSS Kranken-Versicherung AG	2.00	5.00	6.80	60.0
Easy Sana Krankenversicherung AG	5.00	8.00	10.00	16.4
Helsana Versicherungen AG	1.50	3.50	5.00	76.0
Mutuel Krankenversicherung AG	5.00	8.00	10.00	34.3
Philos Krankenversicherung AG	5.00	8.00	10.00	22.0
sana24 AG	0.20	0.50	1.00	0.7
Supra-1846 SA	10.00	16.00	20.00	19.6
Visana AG	1.00	2.00	6.00	25.0
Vivacare AG	0.20	0.50	1.00	0.6
				379.6

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch),  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.